

Yb  
3717

XIII, 78. M 3197

3, 909.





III. 908.

Kurzer Bericht

von des

Pädagogii regii

zu Glaucha vor Halle

gegenwärtiger

Verfassung,

nebst

einem Verzeichnisse

der Kosten nach verschiedenen Fällen.



Halle, im Waisenhause, 1774.







§. I.

Das Pädagogium regium ist bekanntermassen am Ende des vorigen Jahrhunderts, nebst mehreren zum Besten der Jugend hieselbst gemachten Anstalten, vornemlich für adlicher und bemittelter bürgerlicher Eltern Kinder errichtet, und bald darauf von Ihro Königl. Majestät in Preussen allergnädigst privilegirt, auch dessen Privilegia nachher mehrmalen und zuletzt von Ihro jetzt glormwürdigst regierenden Königl. Majestät bestätigt worden. Anfänglich waren für die Scholaren verschiedene Bürgerhäuser gemiethet, nachher wurde es bequemer eingerichtet, und Anno 1713. ein besonders dazu aufgeführtes Gebäude, dessen Abriß auf dem Titulblatte zu sehen ist, bezogen, worinnen die Wohnzimmer, Auditoria, Speisesäle &c. und alles, was bisher in mehrern Häusern zerstreut gewesen war, zusammen gebracht wurde. Es ward auf einem dem Waisenhause zugehörigen Platze, auch auf dessen Kosten erbauet, und stehet mit demselben unter einer Direction, ob es gleich eine besondere und von jenem und der lateinischen Schule desselben ganz verschiedene Anstalt ist.

U 2

S. 2.

§. 2. Der Zweck und die ganze Einrichtung des Pädagogii gehet dahin, daß die anvertraute Jugend zuvörderst im Grunde des wahren Christenthums wohl unterrichtet, und nach demselben zu einer aufrichtigen Gottesfurcht, und einem daraus fließenden Gut wohlgefalligen Leben und Wandel angeführet; hier nächst so wol zu den Sprachen und Wissenschaften, die sie zu ihrer künftigen Lebensart nöthig haben möchten, so weit sie für ihr jetziges Alter gehören, als auch im äusserlichen zu wohlständigen Sitten angewiesen; und endlich vor Verführung und alle dem, so die Erreichung des gesammten Endzwecks hindern könnte, möglichst bewahret werden möge. So wie sich nun auf die Erhaltung dieser Absichten alle einzelne Stücke der innern und äussern Verfassung des Pädagogii gründen; und Eltern daher nicht unterlassen können, sich mit den Vorgesetzten desselben zur gemeinschaftlichen Erhaltung des obigen Hauptzwecks zu vereinigen, wenn sie anders den wahren Nutzen ihrer Kinder allhier befördert wissen wollen; so werden Dieselben sich zugleich auch die gesammte Einrichtung und deren besondere Theile gefallen lassen.

§. 3. Die Vorgesetzten sind der Director, Inspector, und die Präceptores. Der Director, Herr Prof. Gottlieb Anastasius Freylinghausen, hat das weitläufigste und wichtigste bey der ganzen Anstalt zu besorgen. Er führet das ganze Werk, bestellet alle und jede dazu erforderliche Personen, und muß um alles, so von Erheblichkeit ist, wissen, indem ohne sein Vorwissen und Genehmhaltung keine Veränderung vorgenommen werden kann. Ihm assistiret zugleich in der Direction Herr Prof. Johann Ludwig Schulze, der dazu von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmiret ist.

§. 4. Der Inspector, M. Christian Friedrich Schrader, hat die nähere Aufsicht im Pädagogio selbst, und die damit verbundenen allgemeinen Geschäfte und An gelegenheiten des Hauses zu besorgen, und überhaupt dahin zu

zu sehen, daß alles in guter Ordnung erhalten, und so wie es eines jeden Instruction mit sich bringet, verrichtet werde; wie er denn auch insbesondere diejenigen, so im Seminario selecto (wovon unten §. 11.) befindlich sind, zu ihrer künftigen Arbeit zu präpariren, und die Correspondenz, die das Pädagogium betrifft, vornemlich zu führen hat.

§. 5. Die Præceptores werden theils unter den Præceptoribus der lateinischen Schule des Waisenhauses, woselbst sie schon Gelegenheit gehabt haben, sich im Unterrichte der Jugend zu üben, ausgesuchet, theils aus dem Seminario selecto genommen. Ein jeder von ihnen informiret täglich etliche Stunden in verschiedenen Sprachen und Wissenschaften, und hat auf seiner Stube einige Scholaren unter seiner besondern Aufsicht. Daher es unnöthig seyn würde, noch ausserdem besondere Hofmeister mitzugeben, welches auch, der schweren Kosten nicht zu gedenken, aus vielen andern wichtigen Gründen verboten werden muß.\*)

§. 6. Die Scholaren sind gräflichen, freyherrlichen, adelichen und bürgerlichen Standes, und meistens theils von fremden Orten. Sie leben insgesammt auf ihrer Eltern Kosten, indem keine Freystellen vorhanden sind. Weil sie aber nicht alle einerley künftige Bestimmung haben; so ist es gut, daß sie eine schriftliche Instruction mitbringen, was sie nebst den Humanioribus, als welche auf einer Schule das notwendigste sind, vor andern, in Absicht auf ihre dereinstige Lebensart, zu treiben haben, damit darnach die nähere Einrichtung, so weit es die ganze Verfassung des Pädagogii zuläßt, gemacht werden könne. Unter zehen Jahren kann nicht leicht ein Scholar recipiret werden; weil zärtere Kinder mehrere mütterliche Pflege bedürfen, als ihnen in einer öffentlichen Anstalt angedeyßen kann.

\*) Die Maitres, welche im Französischen, Italienischen, Englischen, in der Music, Zeichnen ic. Anweisung geben, wohnen ausser dem Pädagogio, und kommen nur in selbiges in gewissen zu ihren Lectionen ausgelegten Stunden.

§. 7. Zur Bedienung werden vier bis fünf Männer, worunter ein besonderer Pförtner mit begriffen ist, nebst einem Paar Bettfrauen gehalten. Unter den ersten werden einige vornemlich zu Verschickungen und Bestellungen in der Stadt, und andere besonders zur Besorgung dessen, was im Hause vorfällt, gebraucht; die Bettfrauen verrichten zugleich die übrigen weiblichen Dienste. Es ist auf diese Weise für die Bedienung hinreichend gesorget, daher es überflüssig seyn würde, eigene Bedienten mit zu schicken, welche auch nicht angenommen werden könnten, da die vormalige Erfahrung factsam gelehret, daß solches zum Schaden sowol der Scholaren als der ganzen Anstalt ausgeschlagen. Bedarf aber jemand einer besondern Bedienung, der kann damit gegen besondere Bezahlung auf eine unschädliche Weise versorgt werden.

§. 8. Die hier studirende Jugend wird zuvörderst in folgenden Sprachen unterrichtet, als in der teutschen, lateinischen, französischen, griechischen und hebräischen, je nachdem es eines jeden Zweck und mitgebrachte Instruction erfordert; und zwar werden insonderheit

- 1) zum Lateinischen in 6 bis 7 Classen wöchentlich 10 bis 15 Stunden verwendet; woben Castellionis dialogi, Milleri Chrestomathia, Cornelius Nepos, Julius Caesar, Ciceronis epistolae, officia, orationes, libr. de natura deorum, de oratore, Titus Livius und andere Auctores classici gelesen werden. Nächst diesem werden in den obern Classen die römischen Alterthümer nach dem Cellario und Nieuport wöchentlich 2 Stunden erklärt.

Zu dem Lesen der lateinischen Poeten werden wöchentlich 3 Stunden ausgefetzt.

- 2) Das Französische wird in 5 Classen getrieben, und sind dazu wöchentlich 6 bis 9 Stunden ausgefetzt. Nach der verschiedenen Beschaffenheit dieser Classen werden von Zeit zu Zeit gelesen la vie d'Ernest, dialogues sur les qualités de quelques animaux, dialogues

gues focratiques, l'Erasmus moderne, les Vies des Princes illustres, l'Histoire des bons Empereurs, Charles XII, Amusemens philologiques, Caracteres de Theophraste par Bruyere, Recueil de poesies françoises par Pohlmann cet.

- 3) Das Griechische wird in 2 bis 3 Classen wöchentlich 3 Stunden gelehrt, woben das neue Testament, Aelianus, Selecta capita ex scriptoribus graecis, Gesneri Chrestomathia cet. gelesen werden. Eben so viel Stunden werden
- 4) dem Hebräischen gegeben, für diejenigen, welche sich in Zukunft der Gottesgelahrtheit widmen.
- 5) Im Italienischen und Englischen wird auf Verlangen in einigen dazu ausgefetzten Stunden Privatunterricht gegeben.

Hier nächst wird den Scholaren in folgenden Wissenschaften und Künsten Unterricht erteilt, als

- 1) in der Theologie, welche wöchentlich 4 Stunden in 5 Classen nach ihren wichtigsten Theilen vorgetragen wird. Die Handbücher, deren man sich in dieser Absicht bedienet, sind: lutheri Catechismus, J. A. Freylinghausens Compendium und Grundlegung der Theologie, Moldenhaueri introductio in omnes libros canonicos, Lüdeke tabulae synopticae, Koerneri epitome controuers. theol.
- 2) In der Philosophie. Logie wird in Classe lat. I. als worin wöchentlich einmal eine Disputir-Übung angestellt wird, vorgetragen nach dem Baumeister. Die übrigen Theile der Philosophie werden in Classe selecta nach Ernesti initiis erudit. solid. erklärt.
- 3) In der Oratorie. Hiezu werden wöchentlich 2 Stunden ausgefetzt: zur Theorie bedienet man sich gegenwärtig Fischers Oratorie, und in den obern Classen Ernesti init. rhetor. Ausser den wöchentlichen Übungen im Styl durch Brieffschreiben und andern oratorischen Ausarbeitungen werden von Zeit zu Zeit theils öffentliche, theils Privat-Redübungen angestellt,

wodurch die Anvertrauten in einem anständigen und freymüthigen Vortrag geübt werden. Zur Bildung des Geschmacks überhaupt sowol als insonderheit zur Beförderung eines guten Styls, werden ihnen auch die besten deutschen Schriften in die Hände gegeben.

4) In der Historie, nebst Chronologie, Genealogie und Geographie wöchentlich 5 bis 6 Stunden in 4 bis 5 Classen. Als Handbücher bedienet man sich der zu diesem Behuf für das Pädagogium edirten Schriften des sel. Insp. Freyers und Niemeysers.

5) Zur Heraldic wird für einige wöchentlich eine Stunde ausgesetzt. Eine ansehnliche Sammlung von den vornehmsten fürstl. ausgemahlten Wappen dienet hiebey zu einer guten Handleitung.

6) Die Gelehrtengeschichte wird in Classe selecta nach Heumanni Conspect. reipubl. lit. wöchentlich drey Stunden gelehrt.

7) Arithmetica, Geometrie, nebst den übrigen Theilen der angewandten Mathematic werden wöchentlich 5 bis 6 Stunden in 5 Classen vorgetragen, und zwar die practische Rechenkunst nach dem jenaischen Rechenbuche, und die Mathematic nach Wolfs Auszuge aller mathematischen Wissenschaften.

Zu den geometrischen Uebungen ist gleich neben dem Pädagogio ein geräumiger Meszplatz.

8) Die Institutiones iuris civilis werden in Classe selecta einige Stunden der Woche hindurch vorgetragen, woben Homelii sceleton iuris zum Grunde gelegt wird.

9) Die Botanic und Mineralogie werden im Sommerhalbjahre 3 Stunden wöchentlich nach dem Ritter von Linné gelehrt. Zum Behuf der erstern wird ein wohl eingerichteter botanischer Garten unterhalten, und zur letztern besitzt das Pädagogium ein auserlesenes Mineralien-Cabinet.

10) Experimental-Physic und Anatomie sind fürs Winterhalbjahr. Zu der ersten hat man gute mathematische

tische und physicalische Instrumente, und zur letztern einen hinreichenden Vorrath von praeparatis anatomicis. Lehrbücher sind Krügers erste Gründe der Naturlehre und Heckers Anatomie.

- 11) In der Calligraphie sowol als in der Zeichenkunst wird das ganze Jahr hindurch 3 Stunden wöchentlich von dazu bestellten Maitres Anleitung gegeben.
- 12) Drechseln und Glasschleifen werden von einigen privatim als Recreations-Übungen getrieben. Diejenigen, welche dazu Lust bezeigen, erhalten darin von 1 bis 2 Uhr durch besondere Maitres Unterricht.
- 13) In der Music wird auf Verlangen ebenfalls privatim Unterricht erteilt in den Stunden von 8 bis 9 und 1 bis 2.

Den äussern Anstand bey unserer Jugend zu befördern wird von Zeit zu Zeit ein Conduiten-Maitre gehalten, um denen, welchen es hierin besonders fehlet, gehörige Anweisung zu geben.

§. 9. Obige Classen werden zu Anfange eines jeden halben Jahres unter das Collegium Praeceptorum also vertheilt, daß sie sämmtlich einige, und wo möglich, lauter solche lectiones zu dociren bekommen, worin sie sich bereits vornemlich geübt, und wozu sie die meiste Neigung haben. Sie haben aber auch zugleich Gelegenheit, sich nach und nach auf mehrere zur Information gehörige Stücke und Disciplinen zu appliciren, um in denselben entweder im folgenden halben Jahre oder bey sonst vorgehender Veränderung desto nützlicher informiren zu können. Zuweilen werden auch ausserordentlich einige aus dem Seminario selecto in ein und anderer Stunde zur Information gebraucht. Was aber die Scholaren betrifft; so ist es eine Grundregel der Verfassung des Pädagogii, daß sie, ohne Ausnahme, in keine andere, als diejenigen Classen gesetzt werden, zu welchen sie tüchtig sind.

§. 10. Zu den §. 8. erwähnten Hülfsmitteln, die sowol den Informativibus als Scholaren zu statten kommen, gehören die Bibliothek des Pädagogii, und der

Naturalienaal des Waisenhauses, als welchen sie, besonders bey der Historia Naturali, in gewissen Stunden besuchen können. Der übrigen Hülfsmittel nicht zu gedenken, die die öffentlichen Bibliotheken, die Buchläden u. d. gl. an einem Orte, wo eine Universität ist, an die Hand geben.

§. 11. Ausser diesen ist das Seminarium Præceptorum selectum, nebst der wöchentlichen Conferenz des Inspectoris mit den sämtlichen Præceptoribus, als ein Hauptmittel der Förderung dieser ganzen Schulanstalt anzusehen. Diese letztere wird zu dem Ende gehalten, damit über das, was die Woche vorher vorgefallen, und zum Besten der Scholaren und der ganzen Anstalt dienet, gemeinschaftliche Ueberlegung gepflogen werden könne. Der Zweck aber des Seminarii ist, daß durch besondern Unterricht in der Verfassung und eingeführten Lehrart dem Pädagogio von Zeit zu Zeit neue Præceptores zubereitet werden, mit denen die Stellen der abgehenden wieder nützlich besetzt werden können. Die Membra desselben werden, wie zum theil die Præceptores selbst, aus der lateinischen Schule des Waisenhauses genommen.

§. 12. Eins der vornehmsten und wichtigsten Stücke der Einrichtung des Pädagogii bestehet in der Special-Aufsicht, deren die Scholaren ausser den Informationsstunden genieffen, als wodurch vielem Uebel vorgebeuget, und eine gute Erziehung nicht wenig befördert werden kann. Sie genieffen aber derselben theils und zunächst von ihren Specialvorgesetzten, denen sie auf der Stube anvertrauet sind, und die auch des Nachts mit ihnen in eben den Kammern, die zur Stube gehören, schlafen; theils aber auch von mehrern zugleich, und zwar bey Tische, bey der Motton, in den Matrestunden zc. indem zur Verhütung ihres Schadens dahin gesehen wird, daß sie sich nie allein überlassen werden.

§. 13. Ausser den allgemeinen Vorschriften und Gesetzen, die eine öffentliche Anstalt notwendig haben muß, und denen sich alle und jede gemäß betragen müssen,

rich,

richtet man sich in der besondern Erziehung eines jeden, und im Umgange mit ihnen vornemlich nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Gemüther, ihrer Fähigkeit und ihrer Jahre \*). Man vergönnet ihnen, in Betrachtung, daß eine liberale oder christliche und vernünftige Erziehung so wenig eine ungebührliche Lizenz, als übertriebene Einschränkung zuläßt, gerne so viel Freiheit, als ihnen nöthig und vortheilhaft ist, und verstatet ihnen diejenige nicht, die ihnen schädlich seyn könnte, und sucht sie überhaupt mehr mit liebreichen Ermahnungen, christlichen Vorstellungen und vernünftigen Zurechtweisungen, als mit Schärfe zu regieren; siehts auch daher ungern, wenn sich jemand durch ungebührliches Betragen wirkliche Strafe zuziehet. Mit Gemüthern aber, die überhaupt keiner andern, als harter körperlicher Mittel fähig sind, bittet man die Anstalt völlig zu verschonen, da die Erfahrung gelehret hat, daß die mit solchen angestellte Versuche, in Absicht ihrer selbst, meistens fruchtlos, in Absicht der Anstalt aber allemal schädlich ausgefallen.

§. 14. Wenn man sich überhaupt vorstellt, daß in einem Hause auch nur 10, geschweige mehrere, junge Leute, fast alle von gleichem Alter besammen wären, bey denen die oben bemerkten Absichten erhalten werden sollten; so werden sich die allermeisten Stücke der innerlichen und äußerlichen Einrichtung des Pädagogii, die die Natur der Sache selbst, und die Erfahrung an die Hand gegeben hat, von selbst erkennen lassen. In einem Privathause, worinnen doch Kinder selten alles nöthige, es müßte denn mit sehr grossen Kosten geschehen, erlernen,  
noch

\*) Es ist sehr gut, wenn Eltern und Vormünder den Vorgesetzten des Pädagogii den Gemüthscharacter der Ihrigen vor ihrer wirklichen Anheroversendung genau und offenherzig beschreiben, indem durch diese vorläufige Kenntniß ihrer Gemüthsart manche Einrichtung zu ihrem besondern Besten, sonderlich auch die Wahl der Stubengesellschaft, oftmals sehr erleichtert werden kann.

noch beständig bleiben können, gehet zwar wol manches an, das aber in einer öffentlichen Anstalt, worin alle einzelne Theile mit dem Ganzen verbunden seyn müssen, ohne Zerrüttung guter Ordnung, und unausbleiblichen Schaden der übrigen Jugend nicht statt haben kann. Denn da alles seine angewiesene Zeit, Stunde und Vorschrift haben muß; so müssen Ordnung und Accurateesse Haupteigenschaften einer Anstalt seyn, die sich über alle und jede darin befindliche Personen, Arbeiten und Stunden, obwohl in verschiedener Absicht, doch zum Besten der Jugend beständig erstrecken müssen. Diese gewinnt viel, wenn sie zeitig Zeit und Stunde zu halten erlernen kann.

§. 15. Bey den drey vorhergehenden §§. kann folgendes nicht unangemerkt bleiben: nemlich 1) daß es den Scholaren zu unausbleiblichem Schaden und Hinderung in ihrem Studiren gereiche, wenn sie ohne Noth, und sonderlich auf die hohen Festtage, Reisen vornehmen, oder sonst abwesend seyn sollen. Denn die Zerstreuung ihres Gemüths dauret länger, als die Reisen selbst, und die Versäumniß ist alsdenn mit nichts zu ersetzen, es mag die Hoffnung auch noch so groß seyn, daß durch nachfolgenden desto größern Fleiß alles wieder eingebracht werden könne. Solten Eltern die nachtheiligen, ja vielmals unerseßlich schädlichen Folgen, die solche nicht unumgänglich notwendige Reisen nicht nur bey den Zehrigten, sondern auch bey den mehresten der hier bleibenden Scholaren nach sich ziehen, auf einmal sehen und überdenken; so würden sie sich nicht leicht entschließen können, ihre Kinder in der Saatzeit schlafen zu heissen, oder die Unterbrechung ihrer Studien selbst zu veranstalten. Kleine Recreationen von einem oder zween Tagen sind hier nicht gemeinet. Die Reisen nach dem Herbstexamine sind, der Erfahrung zu folge, noch die unschädlichsten. Am altervortheilhaftesten aber ist es, wenn die Eltern selbst sich Zeit nehmen können, die Kinder hieselbst zu besuchen, indem sie dabey Gelegenheit haben, alles selbst  
in

in Augenschein zu nehmen, und mit den Vorgesetzten zum Besten ihrer Kinder in kurzer Zeit viel mehreres zu verabreden, als durch weitläufigen Briefwechsel möglich ist. 2) Daß, da an alle und jede Anvertraute Fleiß und Mühe gewendet wird, es dem Pädagogio und den Vorgesetzten desselben so wenig, als bey veränderten Umständen, der Universität und deren Professoribus, bemessen werden könne, wenn dennoch einige, entweder aus Mangel natürlicher Fähigkeit, oder aus schlechter Gemüthsart, nicht so viel erlernen, als andere, die mehr Fähigkeit und bessere Gesinnungen haben, die ihre Zeit wohl anwenden, die vorhandene gute Gelegenheit sich klügllich zu Nuße machen, und den Zweck ihres Hierseyns, so viel an ihnen ist, zu erhalten suchen. 3) Daß es den Kindern einen vielmals unerfesslichen Schaden bringe, wenn sie, ohne die gehörige Reife und Festigkeit des Gemüths zu erlangen, auf die Universität geschickt werden. Wenn sie sich nicht lange hieselbst aufhalten können; so ist besser, daß sie zu Hause wohl zubereitet werden, um von den obern Classen des Pädagogii Nußen zu haben, als daß sie frühzeitig hergeschickt, und eher wieder weggenommen werden, als sie zu was wichtigerm nützlich sind. 4) Wenn sich Scholaren im Pädagogio wohl verhalten, und gute Hoffnung von sich gegeben haben, auf der Universität aber umgeschlagen, und auf als lerhand üble Wege gerathen sind; so kann das Pädagogium und seine Verfassung nicht Ursach ihrer Unordnung seyn. Da es bekannt ist, daß oft Kinder aus den besten Häusern nachher mißrathen, und aus Mangel guter Aufsicht sich verführen und zu allerley Bösem hinreissen lassen; so werden Eltern und Vormünder, wo sie irgend können, so viel liebe und Treue gegen die Ihrigen beweisen, und ihnen in diesen gefährlichsten Jugendjahren einen treuen, rechtschaffenen Hofmeister mitgeben, zumal da die Kosten für denselben viel geringer sind, als der Schade des Gemüths, der dadurch hätte abgewendet

roer

werden können, und auch viel weniger betragen, als die nachmaligen Schulden, zu welchen die unordentliche Lebensart sie gemeiniglich zu verleiten pflegt.

§. 16. Für die Gesundheit, gute Verpflegung, und übrige billige Bequemlichkeit der Anvertrauten ist aufs möglichste gesorgt. Zu ihrer Speisung ist ein besonderer Speisewirth bestellet, der bisher dreyerley Tische gehalten hat. Für den ersten wird gewöhnlich quartaliter 21 Rthlr. 12 gr. für den andern 14 Rthlr. und für den dritten 10 Rthlr. 18 gr. gezahlt. Des Mittags wird am ersten Tische eine Suppe, ein Gericht Fleisch mit Gemüse, und Braten, nebst einen Beessen; am andern auch eine Suppe, ein Gericht Fleisch mit Gemüse, oder statt dessen wöchentlich drey, bis viermal, auch einigemal des Abends, Braten und ein Nachessen; und am dritten Tische zu Mittage fast eben die Speisen, wie am andern, gegeben. Des Abends hat der erste Tisch 3 Essen, wie am andern zu Mittage; der andere 2, und der dritte 1 Essen, nebst Bier, Butter und Brodt bey jeder Mahlzeit. Das Bier wird im Brauhause des Pädagogii gebrauet, und auf einen jeden jegliche Mahlzeit ein Rößel, am ersten Tische aber anderthalb Rößel, gerechnet. Die Speisen und die Veränderungen in denselben richtet sich nach der Jahreszeit. Ein silberner Rößel wird am Tische gehalten; Messer, Gabel und Servietten aber hält sich ein jeder selbst.

§. 17. Früh und Nachmittags können sie Thee, Coffee, Milch, Butterbrodt, Semmel oder Zwieback, und, nach der Jahreszeit, auch Obst bekommen. Es richtet sich hierin niemand nach dem andern, sondern lediglich nach der Vorschrift und dem Gutbefinden der Eltern. Zur Bewegung des Leibes sind ihnen täglich zwey Stunden, und wöchentlich gewöhnlicher Weise ein Nachmittag, bey bequemer und angenehmer Witterung, ausgesetzt; ausserdem können sie im Sommer des Abends nach Tische mit ihren Vorgesetzten aufs Feld spazieren  
ge

gehen, oder sich auf eine andere bequeme Art recreiren. Die freye Lage des Hauses, und das gesunde Getränke, die gehörige Abwechselung zwischen Arbeit, Ruhe und Bewegung des Leibes, und die möglichste Besorgung dessen, was zur Reinlichkeit und guten Lebensordnung gehört, stärken und erhalten ihre Gesundheit auf eine merkliche Weise; wenn inzwischen jemanden eine Unpäßlichkeit anwandelt, so ist man bald im Anfange besorgt, weiterm Uebel vorzubeugen, dabey es eine grosse Hülfe ist, daß das Pädagogium mit dem Waisenhause einen eigenen Medicum hat, und die, welche krank werden, auf besonders dazu aptirte Pflegestuben gebracht, daselbst allein seyn, und gewartet werden können.

§. 18. Ihre ordinairn Wohnzimmer, nebst den gleich daran liegenden Kammern, sind der Größe nach alle einander gleich, obgleich einige von mehrern, andere von wenigern Scholaren bewohnt werden. Sie sind mit Tischen, Stühlen, Spiegeln, Kleiderschränken, Waschtischen, Bettstellen, Leuchtern zc. versehen. Es sind auch Bücherschränke vorhanden; bequemer aber ist ein Schreibtisch, dessen untere Auszüge zur weissen Wäsche, der obere Aufsatz aber zu einem Bücherrepositorio gebraucht werden kann. Einige kaufen sich dergleichen neu, andere aber können ihn für 6 gr. quartaliter gemietet bekommen, als worin ein jeder seine Freyheit hat. Für die übrigen nothwendigen Bequemlichkeiten, als Kaminen, Fußbäder zc. so hier stückweise anzuführen zu weitläufig seyn würde, ist auch gesorgt. Ein jeder schläft allein, und wer sein eigen Bett mitbringt, erspart wenigstens jährlich 4 Rthlr. Die nach und nach nöthigen Bücher lassen sich größtentheils aus §. 8. abnehmen. Es ist gut, und gereicht zur Verringerung der Kosten, wenn sie mit denselben, wie auch sonderlich mit Kleidern und Wäsche, wo möglich schon vor ihrer Anherkunft hinreichend versehen werden. Und diese drey Stücke sind auch die vornehmsten, so sie mitzubringen haben. Sollten die Bücher

cher nicht bequem zu Hause angeschafft werden können; so kanns füglich hier geschehen. Die übrigen Kleinigkeiten, z. E. Theegeräthe u. d. gl. können entweder mitgebracht, oder hier gekauft werden; in welchem letztern Falle aber nöthig ist, daß für das erste Quartal, welches überall das schwerste zu seyn pfleget, einige Thaler mehr mitgeschickt werden. Das Verzeichniß ihrer sowol mitgebrachten, als hier angeschafften Bücher und Sachen wird hieselbst in ein Specificationsbuch eingeschrieben, und nach demselben von Zeit zu Zeit eine Revision angestellet.

§. 19. Was die vierteljährig zu verwendenden Kosten anlanget, so sind sie so verschieden, so verschieden der Fall ist, auf welchem ein Scholar gehalten wird. Einige lassen sich zum voraus genau bestimmen, andere aber hangen von verschiedenen Umständen ab, die bey dem einen mehr, bey andern aber weniger Ausgaben verursachen. Beyde Arten lassen sich aus folgenden 3 Fällen, welche die gewöhnlichsten sind, näher beurtheilen.

#### A. Erster Fall.

Wenn einer auf einer Stube à 3 wohnet, und am ersten Tische speiset, so gehören dahin

1) Gewisse Ausgaben, als das Ordinarium zur Informations- und Hauscasse, wovon die gesammten Informationskosten, mit Inbegriff der publicen Maitrestunden, Haus- und Stubenmiete, Holz, Licht, Gesindelohn, Hausgeräthe u. und alle gemeine Ausgaben bestritten werden	16 Rthlr.	16 gr.
Für den ersten Tisch	21	12
Für die Specialaufsicht	1	
Einige Kleinere Ausgaben, als die Rechnung zu führen 12 gr. für die gemeine Bemühung des Medici 6 gr. für die Armen 6 gr. zur Erhaltung der Stuben: Meubles 6 gr. für Theewasser 16 gr. zusammen	1	22
Auskehren der Kleider 6 gr. u. Schuhputzen 8 gr.		14
	Summa	41 Rthlr. 16 gr.

2) Un-

- 2) Ungewisse Ausgaben. Diese sind entweder  
 notwendig, wozu die Bettmiete, Waschgeld,  
 unentbehrliche Bücher, Schuh, Strümpfe, Aus-  
 besserung der Kleider, und andere Kleinigkeiten,  
 als Papier, Siegellack, Federkiele u. gehören: Nthlr. gr. pf.  
 oder von Hause aus erst ausdrücklich verord-  
 net oder erlaubt werden. Dahin gehört das  
 wöchentliche Taschengeld, Privatsunden in der  
 Music, Italienischen, Englischen, Drechseln,  
 Glaschleifen, neue Kleidungsstücke, Accommodi-  
 ren der Haare u. Nthlr. gr. pf.

B. Zweyter Fall.

Wenn einer auf einer Stube à 3 wohnet, und am zweyten  
 Tische speiset,

- 1) Gewisse Ausgaben, als das Ordinarium,  
 (wie bey dem ersten Fall sub litt. A.): 16 Nthlr. 16 gr.  
 Für den Tisch : : : 14 : :  
 Für die Specialaufsicht : : : 1 : :  
 Einige Kleinere Ausgaben, (wie oben) : 1 : 22  
 Auskehren der Kleider und Schuhpußen : : : 14

Summa 34 Nthlr. 4 gr.

- 2) Ungewisse Ausgaben, wie bey dem ersten Fall sub litt. A.

C. Dritter Fall.

Wenn einer auf einer Stube à 4 wohnet, und am dritten  
 Tische speiset,

- 1) Gewisse Ausgaben, als das Ordinarium 12 Nthlr. 12 gr.  
 Für den Tisch : : : 10 : 18  
 Für die Specialaufsicht : : : 1 : :  
 Einige Kleinere Ausgaben : : : 1 : 22  
 Auskehren der Kleider und Schuhpußen : : : 14

Summa 26 Nthlr. 18 gr.

- 1) Ungewisse Ausgaben, wie bey dem ersten Fall sub litt. A.

Nach diesen 3 besondern Fällen können mehrere andere  
 überschlagen werden. Will jemand zum Exempel à 2 eine  
 Stube bewohnen, so zahlet er die Hälfte von dem, was  
 sonst 3 entrichten, nemlich quartaliter 25 Nthlr. wohnet je-  
 mand à 1, so entrichtet er, was sonst 3 zusammen erle-  
 gen, nemlich quartaliter 50 Nthlr. welches auch verhält-

B

nif,

nismäßig von dem für die Special-Aufsicht angefesten gilt. Die oben angeführten Hauptsummen werden in vollwichtigem Golde, den Louis d'or zu 5 Rthlr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 20 gr. nach dem Conventionsfuß, gezahlet.

§. 20. Die im obigen Verzeichnisse angefesten gewissten Ausgaben werden allemal auf das volle Viertelsjahr voraus gezahlet, je nachdem der erste oder 2te Fall ic. beliebt wird. Die für das Ordinarium angefestete Summe wird in Betracht aller der Artikel, so davon bestritten werden, einem jeden sehr mäßig vorkommen. Daher es auch nicht für unbillig wird gehalten werden, wenn wegen der hiesiges Orts so kostbar fallenden Holz- und Licht-Consumtion in den Winter-Quartalen zuweilen eine kleine Zulage angefest wird.

§. 21. In der andern Abtheilung des Kostenverzeichnisses §. 19. werden die ungewissten Ausgaben aufgeführt. Von diesen erstrecken sich einige auf die notwendigen Bedürfnisse unserer Scholaren, die so sehr verschieden und so veränderlich sind, daß sie vorläufig nicht können festgesetzt werden, auch wol die Beschaffenheit haben, daß sie keinen Aufschub leiden; andere aber hängen lediglich von den schriftlichen Verordnungen und Erlaubnissen von Hause ab. Zu den ersten gehören folgende Stücke, als:

a) die Bettmiete, wenn kein eigenes mitgebracht wird, pflegt gewöhnlich 1 Rthlr. 6 gr. zu betragen; ferner die Claviermiete, welche mehr oder weniger beträgt, je nachdem ein theures oder wohlfeiles Clavier gemietet wird, oder je nachdem auch einer allein oder mehrere zusammen die Miete tragen.

b) Das Waschgeld. In Absicht des Waschgeldes kann nichts gewisses bestimmt werden, sondern man muß sich da billig nach der verschiedenen Beschaffenheit und Anzahl der Wäsche, auch nach dem verschiedenen Wechselln derselben bey den Scholaren richten. Wenn man also dazu 2 Rthlr. bestimmt, so ist nicht die Meinung, als wenn alles dafür gewaschen werden,

oder

oder auch nicht nach den Umständen von der Summe etwas abgehen könnte. Man wird übrigens in diesem Stück dahin sehen, daß das Waschgeld verhältnißmäßig nicht zu hoch hinankomme.

c) Die notwendigen Bücher, die ihnen in den Classen unentbehrlich sind. Was sie davon nicht mit anhero bringen, wird ihnen von uns möglichst vortheilhaft in die Hände geliefert.

d) Schuhe, Strümpfe und andere kleine Kleidungsstücke. Hierin muß man sich nach den Bedürfnissen der Scholaren richten; und wenn hier der Ausgaben bey manchen Scholaren viel sind, so kann das uns nicht zur Last gelegt werden. Um aber hierinnen zu Hülfe zu kommen, so wird man nicht leicht ohne hohe Noth mehr als ein Paar Schuh im Quartal den Scholaren zulassen, und die Arbeitsleute möglichstermassen dazu anhalten, dauerhafte Waare und gute Arbeit zu liefern. Wie man denn auch

e) in Ansehung anderer kleinen Ausgaben, wohin Papier, Siegellack, Sederkiele, Briefporto u. dergl. gehören, die Scholaren zur Nachsämkeit anhalten wird; wobey man aber zugleich angelegentlich bittet, uns durch Erinnerungen und Einschärfungen an die Scholaren zu Hülfe zu kommen.

§. 22. Alle anderweitige Ausgaben lässet man lediglich auf ausdrückliche Verordnung ankommen, und wird nicht eher zu selbstigen schreiten, als bis man von den resp. Eltern und Vormündern dazu schriftlich angewiesen worden.

a) In Ansehung des Taschengeldes, wovon gewöhnlich die Ausgaben für Thee, Caffee, Zucker, Milch, Frühstück bestritten werden, bleibe es der Einrichtung der resp. Eltern und Vormünder anheim gestellt, wie viel sie den Ihrigen dazu wöchentlich aussetzen. Es kommt hiebey vieles darauf an, wie die Scholaren in Ansehung des Thee- oder Caffee-trinkens zu Hause gewohnt worden, und diese Gewohnheit hier fortsetzen

wollen. Einige bekommen 8 gr. andere 12. auch 16 gr. hiezu. Sollen ausser den genannten Ausgaben noch andere kleinere, als Papier, Federkiele zc. davon besorgt werden, so ist diese Anordnung in mancherley Absicht rathsam; man wird aber leicht einsehen, daß alsdann auch das gewöhnliche Taschengeld nicht hinreichend sey.

- b) Was neue Kleidung der Scholaren betrifft; so wird man hier nichts veranstalten, bis die resp. Eltern und Vormünder im jedesmaligen Fall sowol die Art der Kleidung, als auch die dazu zu verwendenden Kosten bestimmt haben. Wobey man, ob man gleich nichts vorschreiben will, doch wünschet, daß die allzu grosse Kostbarkeit moderirt werden möge, damit nicht andere zu einer schädlichen und dem Pädagogio nachtheiligen Nachahmung gereizet werden.
- c) Privatunterricht in der Music, im Italienischen und Englischen zc. wird nach der Anzahl der Stunden à 3 gr. bezahlt. Ohne ausdrückliche Erlaubniß von Hause aus werden zu einer oder der andern Sache nicht mehr als zwey Stunden wöchentlich ausgesetzt. Musicalien werden noch besonders, der Bogen à 3 gr. bezahlt. Wie viel hierauf quartaliter kann verwendet werden, darüber erwartet man, wie überhaupt auch in Absicht dieser Maitrestunden, allemal eine genauere Bestimmung. Verlangt jemand ausser dem §. 8. angeführten öffentlichen Unterricht in der französischen Sprache noch Privatstunden in derselben, so kann auch damit gedienet werden. Ueberhaupt aber muß man hiebey erinnern, daß die vielen Maitrestunden theils die Kosten ohne Nutzen häufen, theils die Scholaren von nöthigern Arbeiten öfters abhalten, oder sie ohne Noth sehr beladen, und sie am Ende wol gar unlustig machen. In Absicht der übrigen Sprachen und Wissenschaften, welche öffentlich in den Classen vorgetragen werden, verbittet man die
- Pri-

Privatstunden gänzlich, da sie in unserm Pädagogio, wo hinlänglich für Unterricht gesorgt ist, mit den einmal festgesetzten Ordnungen, die ohne grossen Nachtheil nicht unterbrochen werden, gar nicht bestehen können.

- d) Drechseln, Glasschleifen, Botanic, Anatomie und Experimentalphysic erfordern ausserordentliche Ausgaben. Für die Drechselbank, Instrumente und Drechselmeister wird quartaliter 1 Rthlr. 2 gr. gegeben; die Materialien aber, als Ebenholz, Olivenholz, gemein Holz, Elphenbein &c. die besonders bezahlt werden müssen, läßt man quartaliter nicht über einen Thaler steigen, es müßte denn anders verordnet werden. Im Glasschleifen wird für die Schleifbank nebst den dazu gehörigen Schüsseln quartaliter 1 Rthlr. 12 gr. gegeben; die Materialien, als Glas, Sand, Pech &c. werden besonders bezahlt. Auch diese Ausgaben läßt man so, wie beyhm Drechseln, nicht über 1 Rthlr. kommen. Die ausserordentlichen Kosten, welche Botanic, Anatomie, Experimentalphysic erfordern, sucht man immer möglichst zu erleichtern.
- e) Was das Accommodiren der Haare betrifft; so kömmt darauf an, wie oft einer sich frisiren läßt; für zweymal in der Woche wird quartaliter 12 gr. für dreyimal 18 gr. und für die ganze Woche 1 Rthlr. 12 gr. gegeben.

§. 23. Ausser den oben specificirten Ausgaben werden beyhm Anzuge eines jeden neuen Scholaren 3 Rthlr. zur Bibliothec, 2 Rthlr. für den Tischwirth, und 6 gr. für den Famulum entrichtet. Dem Tischwirth sowol als den Bedienten wird auch beyhm Abzuge eine Erkenntlichkeit gegeben.

Zum Neuenjahre pflegt auch für dem Tischwirth, für die Tisch- und Küchenbedienten, für die Herren Prediger in Glaucha, und für die Kirch- und Stadtbedienten etwas gegeben zu werden, welches 2 bis 3 Rthlr. auch bey einigen noch mehr beträget, wenn die Eltern ein mehreres verordnen.

Krankheiten erfordern auch ausserordentliche Kosten.

§. 24. Aus den vorhergehenden Verzeichnissen können sich nun Eltern denjenigen Fall erwählen, den sie nach ihren Umständen, oder nach der gemachten Einrichtung mit ihren Kindern am besten finden. Denn es richtet sich darin niemand nach dem andern, sondern es bleibt jedesmal ihrer eigenen Disposition lediglich und allein überlassen, an welchem Tische ihre Kinder speisen, auf welcher Stube sie wohnen, wie viel wöchentlich Taschengeld u. d. gl. ihnen ausgesetzt werden solle; und daher kommt es auch, daß bey 2 oder 3, die zwar auf einer Stube bensammen wohnen, dennoch der Tisch oder das Taschengeld, und noch viel mehrere Stücke, ganz verschieden sind, so aber unter den Scholaren selbst gar keinen Unterschied verursacht. Einigen sind zur Bestreitung aller Ausgaben jährlich 180 bis 200, und noch andern 250 bis 300 Rthlr. ausgesetzt.

§. 25. Um den Schaden der Eltern und Kinder und allerhand Unordnungen zu verhüten, welche unausbleiblich erfolgen würden, wenn die Administration der Gelder dem eigenen Willkühr der Scholaren ledig und allein überlassen seyn sollte, ist eine besondere Rechnungs-expedition errichtet, in welcher die überschickten Gelder verwahrlich niedergelegt, davon alle grössere und kleinere Ausgaben ausgezahlt, und in eines jeden Rechnung angeschrieben werden. Es wird aber keine einzige Ausgabe, sie sey groß oder klein, ohne Vorwissen, Genehmhaltung, und schriftliches Zeugniß des Specialvorgesetzten, und in manchen Fällen auch des Inspectoris, in Rechnung genommen. Mit dieser für sie nützlichen Einrichtung ist seit einiger Zeit eine andere verbunden worden, die die Erlernung des vorgedachten Ueberschlags zwischen Ausgabe und Einnahme erleichtern kann. Man hat ihnen nemlich besondere kleine Rechnungsblätter mit allen nöthigen Rubriken abdrucken lassen, in welche sie zuerst die Summe des überschickten Geldes einschreiben, und davon zuvörderst die Summe der Quartalausgaben, hernach theils die gewissen, theils die nach und nach nöthigen Nebenausgaben, deren Preis sie allemal vorher erfahren können,

nen, abzulehen, und also von Woche zu Woche wissen können, wie viel in ihrer Casse vorräthig sey. Dieses Mittel ist in der Erfahrung viel nützlicher für sie befunden worden, als wenn ihnen auf einmal viel baares Geld zu gleichem Besuche gegeben worden, indem sie dadurch gemeinlich eher zu allerley Ausschweifungen, als zu einer nützlichen Eintheilung angewöhnet worden. Ein Hauptmittel zur Verminderung und Ersparung der Kosten ist, wenn die Kinder ihre Sachen selbst zu rathe halten, und ihren Eltern, auch um ihr selbst willen, mit menagiren helfen.

§. 26. Da das Pädagogium keinen Fond hat, sondern ein jeder bloß von dem lebet, was für ihn überschickt wird; so ist unumgänglich notwendig, daß Eltern nicht versäumen, das zur Unterhaltung ihrer Kinder von einem Quartal zum andern nöthige Geld richtig einzuschicken, indem sie in Ermangelung dessen alhier unmöglich subsistiren können. Es kommt auf ihre Bequemlichkeit an, ob sie es quartaliter, d. i. gegen den Anfang des Januarii, Aprilis, Julii und Octobris, oder halbjährig pränumeriren wollen. Entfernten Eltern wird es eine Erleichterung seyn, wenn sie diese Auszahlung einer guten Handlung, entweder in Halle oder in Leipzig, auftragen. Die Pränumerationsgelder werden, zu Verhütung aller Irrungen, allemal und nur allein an den Herrn Inspector Schrader eingesendet, der durch einen gedruckten Schein darüber quittiret. Wie diese pränumerirten Gelder administriret und berechnet werden, erhellet aus dem vorigen §. Die Rechnungen der Scholaren aber werden alle Quartale abgeschlossen, und an die Eltern gestickt.

§. 27. Wenn jemand eine Zeitlang abwesend seyn muß, und seine Stelle soll an keinen andern vergeben werden, dem geht zwar das Tischgeld zu gute; die übrigen ordentlichen Quartalgelde aber müssen, wie billig, entrichtet werden, welches auch alsdenn nöthig ist, wenn einer im Quartal weggeheth, da eben sowol die ordentlichen Kosten, als auch von den Sachen, so auf das ganze Quartal gemiethet

## 24. Kurzer Bericht von der Verfassung des Pädagog.

mietet sind, der Zins gegeben werden muß. Ueberhaupt ist nöthig, daß wenn einer das Pädagogium verlassen soll, solches entweder 4 bis 6 Wochen vor Ostern und Michael gemeldet, und die Stube aufgekündigt, oder der Stubenzins, nebst dem was auf Holz, Licht und Aufwartung, aus unterlassener gehöriger Aufkündigung, gerechnet worden, bis Johannis und Weihnachten bezahlet werde.

§. 28. Die bequemste Zeit der Anherkunft der Scholaren ist das Ende des Märzmonats und Septembers, indem mit dem Anfange des Aprils und Octobers die neuen lectiones wieder angefangen werden. Jedoch können auch, nach der Einrichtung des Pädagogii, die, so es verlangen, in allen Monaten aufgenommen werden. Nur werden in beyden Fällen Eltern und Vormünder, welche die Aufnahme der Ihrigen wünschen, geziemend ersucht, ihr Vorhaben den Vorgesetzten des Pädagogii vor der wirklichen Ausführung desselben, wo irgend möglich, vorher bekannt zu machen, und zugleich anzuzeigen, welche von denen §. 19. angeführten Fällen, oder nur welche Art von Stuben sie für die Ihrigen gewählt haben, indem es bey unversehener Ueberkunft sonst leicht geschehen möchte, daß sie nicht gleich so placirt werden könnten, als bey vorhergegangener Nachricht möglich gewesen wäre; woben es zugleich sehr gut seyn wird, wenn sie sich sowol der Anmerkung, die bey §. 13. befindlich ist, erinnern, als auch anzuführen nicht vergessen, ob etwan in Absicht ihrer Gesundheit was besonders beobachtet werden müsse. Zum Beschluß ist noch zu gedenken, daß Eltern oder Vormünder, die wegen der Aufnahme der Ihrigen schreiben, oder sich nach einigen Stücken der Einrichtung erkundigen wollen, sich entweder an den Directorem oder Inspectorum des Pädagogii wenden können.







Yk 3 717

ULB Halle  
005 371 376

3



M. C.







111.905.

Kurzer Bericht  
von des  
**Pädagogii regii**  
zu Glaucha vor Halle  
gegenwärtiger  
**Berfassung,**  
nebst  
einem Verzeichnisse  
der Kosten nach verschiedenen Fällen.



Halle, im Waisenhause, 1774.